Verwaltungsrichtlinie

zur Bestimmung der Gebührentarife für Maßnahmen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) der Stadt Arnstadt

Auf Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juni 1970 (BGB1. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2008 (BGB1. S. 36 (Nr. 3)) wird für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesen folgendes Gebührenverzeichnis bestimmt:

1. Verkehrsrechtliche Anordnung - VRAO (Nr. 261 GebOSt), § 45 Abs. 6 StVO

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
1.	Baustelle im öffentlichen Verkehrsraum – VAO	
	bis	
1.1	- 3 Tage	20,00
1.1	- 1 Woche	40,00
1.3	- 2 Wochen	60,00
1.4	- 1 Monat	80,00
1.5	- 2 Monate	120,00
1.6	- 3 Monate	180,00
1.7	- 6 Monate	360,00
1.8	- 9 Monate	540,00
1.9	- 12 Monate	767,00
2.	Verlängerung der Anordnung für eine Baustelle	
	Gebührenhöhe bei der Verlängerung einer bestehenden	
	Anordnung errechnen sich analog einer Neubeantragung nach lfd. Nr. 1.1 bis 1.9	
3.	Nachtrag / Ergänzungen	
	- pauschal	20,00
4.	Gebührenzuschläge	
		50%
	nicht fristgerecht eingereichte Anträge gemäß RSA 1.3.1.	der Regelgebühr der
	(2 Wochen)	beantragten
	ausgenommen nachgewiesene Havarien	Maßnahme
5.	Mehraufwand (GebNr. 399 GebOSt)	
	Prüfen von Verkehrszeichen- und Beschilderungsplänen,	12,80
	Ergänzungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen, Vor-	je angefangene
	Ort-Beratungen u.ä.	Viertelstunde
		Arbeitszeit

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
6.	Gebührenbefreiung	
	Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung	Befreit nach GebOSt § 5 Abs. 1 Nr. 3

2. Verkehrsrechtliche Anordnung von Verkehrszeichen, § 45 Abs. 3 StVO

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
	Für private Antragsteller in allen Fällen, in denen andere	
	StVO-Tatbestände keine Anwendung finden	30,00

3. Erlaubnis für eine Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Nr. 263 GebOSt), § 29 Abs. 2, 33, 45, 46 und 47 StVO

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
1.	Erlaubnis verkehrsrechtlicher Art, sofern verkehrsbehördliche Anordnungen notwendig sind (z.B. für Umzüge, Autokorsos, Radrennen, Straßentheater, Ständchen, usw.)	
	Veranstaltungen kleineren UmfangsVeranstaltungen mittleren UmfangsVeranstaltungen größeren Umfangs	60,00 200,00 300,00
2.	Maßnahmen nach Nr. 1 bei Nachweis eines gemeinnützigen oder mildtätigen Antragstellers	20,00
3.	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	
	kleineren Umfangsmittleren Umfangsgrößeren Umfangs	800,00 1600,00 2301,00

4. Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO für Lkw (Nr. 264 GebOSt), § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO und vom Samstagfahrverbot in der Ferienzeit laut FerReiseV in der jeweils geltenden Fassung (Nr. 271 GebOSt)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
1.	Einzelausnahmegenehmigung	60,00
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
2.	Dauerausnahmegenehmigung	

	bis zu 1 Monatbis zu 3 Monatenbis zu 6 Monatenbis zu 12 Monaten	80,00 150,00 220,00 300,00
3.	Ferienreiseverordnung	
	Einzelgenehmigung1 Monat2 Monate1 Jahr	80,00 150,00 220,00 300,00

5. Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen für den Großraum- und Schwerlastverkehr (Nr. 264 GebOSt), § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO und

Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und Ladung § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 – 4 StVO

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
1.	Einzelgenehmigung	150,00
2.	Dauergenehmigung für max. 1 Jahr	250,00

6. Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen von Hindernissen im öffentlichen Verkehrsraum (Nr. 264 GebOSt) § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
1.	Gerüste, Baustelleneinrichtungen, Container, Maschinen, Bauwagen, Lagerung von Baumaterial, etc. bis	
1.1 1.2	- 3 Tage - 1 Woche	20,00 40,00
1.3	- 2 Wochen	60,00
1.4	- 1 Monat	80,00
1.5	- 2 Monate	120,00
1.6 1.7	- 3 Monate	180,00
1.7	- 6 Monate - 9 Monate	360,00 540,00
1.9	- 12 Monate	767,00
2.	Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung	
	Gebührenhöhe bei der Verlängerung einer bestehenden Anordnung errechnen sich analog einer Neubeantragung nach Ifd. Nr. 1.1 bis 1.9	
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
3.	Jahresgenehmigung Container	767,00

4.	Gebührenbefreiung	
	Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung	Befreit nach GebOSt § 5 Abs. 1 Nr. 3

7. Nacht- und Sonntagsparkverbot (Nr. 264 GebOSt) § 12 Abs. 3 a StVO

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
1.	Einzelgenehmigung	60,00
2.	Dauergenehmigung für max. 1 Jahr	300,00

8. Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (Nr. 264 GebOSt) § 21 a StVO

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
1.	Einzelgenehmigung für max. 1 Jahr	50,00
2.	Gebührenbefreiung	
	Körperbehinderte mit Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G, aG, Bl und mind. 80% GdB)	

9. Ausnahmegenehmigung von den Verboten, die durch Vorschriftszeichen § 41 StVO, Richtzeichen § 42 StVO oder Verkehrseinrichtungen § 43 Abs. 3 StVO angeordnet sind (Nr. 264 GebOSt) § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
1.	Für eine örtliche Freistellung	
	1 Fahrzeug, 1 Tag bis 1 Woche1 Fahrzeug, ab 1 Woche bis 4 Wochen	20,00 40,00
2.	Parkausweis für Gewerbetreibende für 1 Jahr "Geschäftsparkkarte"	200,00
3.	Für Ärzte zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung	150,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
----------	--------------------------------------	-------------

4.	Generelle örtliche Freistellung für 1 Jahr	
4.1	 Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 und 290 StVO) 	80,00
4.2	 Parken auf Bewohnerparkplätzen (Zeichen 286, 314, 315, 325 StVO mit entsprechenden Zusatzzeichen 	80,00
4.3	 Parken innerhalb der Parkgebührenzone ohne Parkschein und ohne Begrenzung (§ 13 Abs. 1 StVO) 	80,00
4.4	 Parken innerhalb von Kurzparkzonen ohne zeitliche Begrenzung 	80,00
4.5	 Parken im verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325 StVO) außerhalb gekennzeichneter Flächen 	160,00
4.6	 Befahren gesperrter Wege und Plätze ohne Fußgängerzone von 10 - 18 Uhr mit Fußgängerzone von 10 - 18 Uhr 	160,00 320,00
4.7	- Parken auf Gehwegen (mind. Restbreite 1,50 m)	160,00
5.	Serviceparkausweis für Handwerker und Dienstleistungsbetriebe für Arnstadt inklusive Tatbestände 4.1 bis 4.4 für 1 Jahr	190,00
6.	Im Fall der Gemeinnützigkeit bei Alten-, Kranken- oder Behindertenpflege oder -betreung für 1 Jahr	80,00
7.	Stadtwerke Arnstadt GmbH	125,00
8.	Wasser-/Abwasserzweckverband	125,00
9.	Änderungen lfd. Nr. 9.1 bis 9.9	20,00

10. Parkerleichterung für Schwerbeschädigte (Nr. 264 GebOSt) § 46 Abs. 1 StVO

Lfd. Nr	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
1.	Schwerbehinderte mit Merkzeichen "aG" oder "BI" (blauer Ausweis)	gebührenfrei
2.	besondere Gruppen Schwerbehinderter Menschen (oranger Ausweis)	gebührenfrei

11. Ausstellung eines Bewohnerparkausweises (Nr. 265 GebOSt) § 46 Abs. 1 StVO

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
1.	Ausstellung für ein ½ Jahr	20,00
2.	Ausstellung für 1 Jahr	30,70
3.	Änderungen ohne Verlängerung der Geltungsdauer	10,20
4.	Gebührenbefreiung	
	Nicht selbst verschuldete Änderung (z.B. Kennzeichendiebstahl)	
5.	Auslagen (Parkkarte, Verbrauchsmaterial)	0,60

12. Abweichungen vom Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Zeitraum	Gebühr in €
1.	Mehraufwand Bei deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand (z.B. Mehrfachanhörung, Erinnerungen) ist die Gebühr um den tatsächlichen Mehraufwand zu ergänzen	12,80 je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit
2.	Für andere, als in diesem Gebührenverzeichnis aufgeführten Maßnahmen, können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen (Nr. 261 – 265 GebOSt) erhoben werden (nach Nr. 399 GebOSt). Bei der Gebührenhöhe sind die Bedeutungen der Sache, das wirtschaftliche Interesse und soweit bekannt, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.	mindestens 10,20
3.	Bei Ergänzungen oder Änderungen von Amtswegen kann die Gebühr entfallen	

In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsrichtlinie tritt ab 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsrichtlinie vom 01.04.2016 außer Kraft.

Alexander Dill Bürgermeister